

Statuten Stiftsgarten Förderverein

NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «Förderverein Stiftsgarten» besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

ZWECK

Art. 2

¹ Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung des Stiftsgartens (Parzelle Bern 1-Gbbl. Nr. 1533/Baurecht), der durch die gemeinnützige und steuerbefreite Stiftsgarten AG betrieben wird.

² Die Unterstützung des Stiftsgartens konzentriert sich insbesondere auf den Aufbau des Mitgliedernetzwerks, die Organisation von Mitgliederanlässen sowie die Organisation von Mitteln für Projekte und notwendige Investitionen.

³ Sämtliche Massnahmen, Anlässe und Kommunikation sind mit der Betriebsorganisation des Stiftsgartens abzusprechen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

¹ Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben.

² Juristische Personen des ZGB und OR, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Einzelfirmen.

Art. 4 Aufnahme

¹ Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3 erfolgt durch den Vorstand.

² Der Vorstand orientiert anlässlich der nächsten Vereinsversammlung über die Neuaufnahmen.

³ Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann schriftlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt oder den Mitgliedbeitrag trotz zweimaliger Zahlungserinnerung nicht entrichtet.

² Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand protokollarisch festgehalten; dagegen kann kein Rekurs eingelegt werden.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

¹ Der jährliche Mitgliederbetrag beträgt:

- natürliche Personen: CHF 50.00 (Fünfzig Schweizer Franken)
- juristische Personen: CHF 100.00 (Einhundert Schweizer Franken)

² Der Mitgliedbeitrag ist jeweils für das volle Jahr geschuldet.

³ Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind vom Beitrag befreit.

⁴ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

⁵ Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 8 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 9 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

HAFTUNG

Art. 10

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

ORGANE

Art. 11

Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 12 Vereinsversammlung

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand innerhalb der ersten vier Monate des Jahres einberufen.

² Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Sie findet innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens statt.

³ Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich (Post, E-Mail) spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Vorstandes bekanntzugeben.

⁴ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich (Post, E-Mail) spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung zugehen.

Art. 13 Vorsitz

¹ Den Vorsitz in der Vereinsversammlung hat ein Mitglied des Vorstands.

² Die oder der Vorsitzende ernennt die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

³ Ein Mitglied des Vorstands führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 15 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden

Art. 16 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung oder Delegation ist ausgeschlossen.

² Die juristischen Personen sowie die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften teilen dem Vorstand schriftlich mit, welche natürliche Person ihr Stimmrecht ausübt.

³ Die Mitglieder des Vorstands sind ebenfalls stimmberechtigt. Sie geben ihre Stimme als natürliche Person ab.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die oder der Vorsitzende der Vereinsversammlung mit Stichentscheid.

³ Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder nötig.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

⁵ Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 18 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Abnahme des Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

VORSTAND

Art. 19 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Der Vorstand arbeitet in Ressorts (z.B. Veranstaltungen, Mitgliederbetreuung, Kommunikation, Fundraising, Finanzen). Er kann weitere Ressorts bilden.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴ Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Entscheid wird protokolliert. Die bestimmten Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 20 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 21 Einberufung

¹ Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr.

² Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

³ Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (per E-Mail), zehn Tage im Voraus. Der Einladung ist eine Traktandenliste beigelegt.

⁴ Der Vorstand kann Gäste ohne Stimmrecht in seine Sitzungen berufen.

Art. 22 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Der Vorstand bestimmt für jede Sitzung einen Vorsitz.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz per Stichentscheid.

⁴ Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll wird an der jeweils nächsten Sitzung genehmigt.

⁴ Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen (auch per E-Mail möglich), sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt.

⁵ Die Zirkularbeschlüsse müssen anlässlich der nächsten Vorstandssitzung formal bestätigt und protokolliert werden.

Art. 23 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 24 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Ausarbeitung von Reglementen
- Abschluss von Verträgen
- Festlegen der Zeichnungsberechtigung

REVISIONSSTELLE

Art. 25

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisor*innen.

² Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstellen zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

DATENSCHUTZ

Art. 26

¹ Der Förderverein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

² Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

³ Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse, können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

⁴ Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

⁵ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

AUFLÖSUNG, LIQUIDATION, FUSION

Art. 27

¹ Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

² Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 3.

Art. 28

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen zwingend einer anderen wegen öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

EINTRAGUNG IN DAS HANDELSREGISTER

Art. 29

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Bern eintragen lassen.

INKRAFTTRETEN

Art. 30

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 26.03.2025 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Bern, den 26. März 2025

Namens der Vereinsversammlung und des Vorstands



Petra Schmä, Präsidentin